

SATZUNG

PAN – Physicians Association for Nutrition

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Physicians Association for Nutrition“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz “e.V.”
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist es, in der Allgemeinheit und insbesondere im Gesundheitswesen ein erhöhtes Bewusstsein für das präventive und therapeutische Potential einer evidenzbasierten gesunden Ernährungsweise zu schaffen, sowie deren Umsetzung zu ermöglichen. Hierfür stellt der Verein zielgruppengerechte Informationsmaterialien sowie effektive Werkzeuge bereit und regt wirkungsvolle politische Maßnahmen an.
- (2) Zweck des Vereins ist somit die Förderung
 - a. der Wissenschaft und der Forschung im Bereich Medizin und Ernährung insbesondere durch
 - Ausrichtung nationaler und internationaler Konferenzen zur Förderung des Austausches von Forschungsergebnissen und Implementierungserfahrungen
 - Anregung, Konzeption, Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten in Kooperation mit Universitätskliniken und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Bereitstellung einer digitalen Plattform zur Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austausches
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere durch
 - stetig aktualisierte Aufbereitung der vorliegenden Forschung nach den Regeln der evidenzbasierten Medizin in Form verschiedener Informationsmaterialien (digital und physisch) für unterschiedliche Zielgruppen (u.a. Berufsgruppen des Gesundheitswesens, Studierende der Humanmedizin und Ernährungswissenschaften, Patientengruppen, Großküchenbetriebe, interessierte Öffentlichkeit)
 - Ausrichtung von Vorträgen, Seminaren und Workshops für unterschiedliche (u.a. oben genannte) Zielgruppen, insbesondere für Studierende der Humanmedizin
 - Fortbildungsangebote für Berufsträger/-innen des Gesundheitswesens und Medizinstudierende
 - c. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere durch
 - Bereitstellung von Informationsmaterialien und Werkzeugen, welche die ärztliche Beratung bezüglich einer gesundheitsfördernden Ernährung vereinfachen

- Konzeptionelle Weiterentwicklung von Ernährungsprogrammen, auch im Bereich digital health, und deren Bereitstellung u.a. in Kooperation mit Krankenkassen
 - Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern/-trägerinnen zur Umsetzung zielgerichteter gesundheits- und ernährungspolitischer Maßnahmen
- (3) Das Vereinsziel wird des Weiteren insbesondere verwirklicht durch
- a. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen in- und ausländischen Organisationen, welche die Aufklärung bezüglich evidenzbasierter gesunder Ernährung, insbesondere im Gesundheitswesen, fördern
 - b. Verbreitung der durch “Physicians Association for Nutrition” angebotenen Inhalte und Dienstleistungen über weitere, einem internationalen Netzwerk angehörige gemeinnützige Organisationen
 - c. Kampagnenarbeit zur breiten Wahrnehmung des Vereinsziels in der Öffentlichkeit, dem Gesundheitswesen, sowie der Politik
- (4) Darüber hinaus verwirklicht der Verein die unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke i.S.v. § 58 Nr. 1 AO durch Beschaffung tatsächlicher und finanzieller Mittel und durch Weiterleitung dieser an steuerbegünstigte Körperschaften. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder:

- (1) Der Verein hat:
 - a. Fördermitglieder (§ 5 Abs. 1)
 - b. stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2)
 - c. Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 7)
- (2) Dem Verein sollen nicht mehr als 20 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
 - a. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Antrag . Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereins, dass der Antrag angenommen ist.
 - b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- a. Kandidaten und Kandidatinnen für die stimmberechtigten Mitglieder können sowohl von Fördermitgliedern wie auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern.
 - b. Zusätzlich hierzu ist vom Kandidaten oder der Kandidatin ein Aufnahmeantrag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen.
 - c. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben Stimmen entscheiden.
 - d. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Kandidaten oder der Kandidatin innerhalb einer Woche nach Zugang der in Textform an den Kandidaten oder der Kandidatin übermittelten Ablehnung das Recht zum Widerspruch zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben Stimmen.
 - e. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnungsentscheidung gestellt werden.
- (3) Der Vorstand kann an jede natürliche und juristische Person Ehrenmitgliedschaften vergeben.
- a. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden.
 - b. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf andere stimmberechtigte Mitglieder zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. den Verein oder seine Ziele schädigendes Verhalten
 - b. andere Vereinsmitglieder schädigendes Verhalten
 - c. Zahlungsverzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen, in Ausnahmefällen nach zweifacher schriftlicher Zahlungsaufforderung auch bei einmaligem Zahlungsrückstand
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der in Textform an das ausgeschlossene Mitglied

übermittelten Ausschlussentscheidung an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

- (6) Die Wiederaufnahme eines in der Vergangenheit rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig.
- (7) Die Mitgliedschaft stimmberechtigter Mitglieder endet automatisch nach Ablauf von 36 Monaten nach Bestätigung ihrer Aufnahme. Eine Wiederaufnahme nach §5 ist möglich.

§ 8 Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung die Zuständigkeit keinem anderen Organ zugewiesen hat.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird sie nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (10) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern sind die bei der Ausübung des Amtes tatsächlich entstandene und im Einzelfall nachgewiesene Auslagen im Sinne des § 670 BGB zu ersetzen, sofern die Mittel des Vereins dies zulassen.
- (11) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung dieser Geschäftsstelle und die Verantwortung für die Finanzführung dieser Geschäftsstelle obliegen dem Vorstand. Er kann für diese Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin nach § 11 einstellen.
- (12) Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln, die sich der Vorstand gibt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und/oder für die Leitung und Finanzführung der Geschäftsstelle einen oder mehrere besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB zum Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung weiter konkretisiert, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages des Geschäftsführers ist. Der besondere Vertreter kann eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Zahlung und die Höhe einer Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand überwacht und entlastet die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr laut Satzung oder (soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt) durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (§ 126b BGB) einzuberufen.
- (5) Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Tagesordnung (maßgeblich ist das Datum der Absendung) in Textform die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung zu beantragen. Anträge auf Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung oder Neufassung der Satzung können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss. An der Mitgliederversammlung kann persönlich, per Telefon oder per Videoübertragung teilgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig per Telefon und/oder über Online-Meeting-Räume durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet jeweils über die tatsächliche Art der Durchführung.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
- (9) Die Mitglieder stimmen durch Handzeichen oder Zuruf ab. Eine geheime Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies wünscht. Der Vorstand

bestimmt in diesem Fall ein geeignetes Verfahren für die Stimmabgabe (z.B. Stimmabgabe durch anonymisierte Stimmzettel).

- (10) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung oder im Gesetz keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen/-ergänzungen beschließen, die vom Vereinsregister im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder vom Finanzamt im Hinblick auf die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO gefordert werden. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
- (13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand ein/e Schriftführer/-in. Das Protokoll ist nach erfolgter Versammlung vom Vorstand und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins für die Dauer zweier Jahre zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen. Kassenprüfer/-in darf nicht sein, wer Mitglied des Vorstands ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen zu Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie legen das Prüfungsergebnis schriftlich nieder und stellen es der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 14 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Ärzte ohne Grenzen e.V." in Berlin.
Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall eines Auflösungsbeschlusses die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung errichtet am 10.3.2018 und in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2018 geändert.

Unterschrift 1. Vorsitzende

Unterschrift 2. Vorsitzender